



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2014/072](#) von Balz Stückelberger, FDP-Fraktion, vom 13. Februar 2014 betreffend «Steuerabzug für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung»**

Datum:                    8. April 2014

Nummer:                 2014-072

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2014/072**

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2014/072](#) von Balz Stückelberger, FDP-Fraktion, vom 13. Februar 2014 betreffend «Steuerabzug für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung»**

vom 08. April 2014

Landrat Balz Stückelberger reichte am 13. Februar 2014 die Interpellation 2014/072 ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

### **I. Text der Interpellation**

«Nach geltendem Steuerrecht können die selbst getragenen Bildungskosten steuerlich nur dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie der Auffrischung oder Vertiefung von Kenntnissen im aktuell ausgeübten Beruf dienen oder wenn sie zwingend für die berufliche Umschulung oder den beruflichen Wiedereinstieg notwendig sind. Nicht abziehbar waren bisher Bildungskosten im Hinblick auf den Einstieg bzw. Aufstieg in eine neue berufliche Stellung.

Mit Beschluss vom 27. September 2013 haben die eidg. Räte die Kluft überbrückt, die bislang bestand zwischen dem eng gefassten Gewinnungskostenbegriff des Steuerrechts einerseits und einem arbeitsmarktorientierten Bildungsrecht andererseits, das den Wert von Weiterbildung für die Volkswirtschaft betont.

Neu berechtigt nicht mehr nur die für den Verbleib im gegenwärtigen Beruf erforderliche Weiterbildung (plus erzwungene Umschulung und Wiedereinstieg) zu einem steuerlichen Abzug der selbst finanzierten Kosten. Auch der Berufsaufstieg (Höherqualifizierung) sowie die freiwillige berufliche Umorientierung, die in heutigen Erwerbsbiographien immer öfter anzutreffen ist, sind künftig zum Abzug zugelassen. Aus- und Weiterbildungskosten werden neu allerdings als allge-

meiner Abzug geführt und für die direkte Bundessteuer auf 12'000 Franken plafoniert. Die Kantone sind in der Festlegung des Maximalbetrages frei (Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG).

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. In welcher Höhe gedenkt der Regierungsrat den Maximalbetrag für den Kanton Basellandschaft im Steuergesetz festzulegen?
2. Ab welcher Steuerperiode dürfen Steuerpflichtige mit einer Entlastung für ihre privat getragenen Aus- und Weiterbildungskosten rechnen?»

## **II. Antwort des Regierungsrats**

### **Vorbemerkung**

Am 27. September 2013 hat das eidg. Parlament das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten beschlossen. Darin wird bestimmt, dass nicht nur wie bisher berufsbedingte Weiterbildungskosten, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch Ausbildungskosten steuerlich abzugsfähig sind. Neu gehören gemäss bundesrechtlicher Vorgabe Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung zu den allgemeinen Abzügen und müssen nicht mehr wie bisher in einem direkten Zusammenhang mit einer aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen. Und es können neu auch Kosten für eine berufliche Ausbildung abgezogen werden, selbst wenn die eigentliche Erwerbstätigkeit erst in Zukunft ausgeübt wird. Im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung aller Bildungskosten werden diese nach Abschluss der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) bzw. ab dem 20. Lebensjahr steuerlich abzugsfähig sein, sofern sie berufsorientiert sind. Demzufolge sind im schweizerischen Bildungssystem neu alle Bildungskosten der Tertiärstufe (Universitäre Hochschulen/ETH, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, Vorbereitung auf eidg. Berufs- und Fachprüfungen etc.) abzugsfähig. Bei der direkten Bundessteuer sind diese Aus- und Weiterbildungskosten auf CHF 12'000 pro Jahr begrenzt.

Auch das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung wurde entsprechend geändert und sieht diesen Abzug verbindlich für alle Kantone vor. Die Kantone sind aber frei, den oben genannten Grenzbetrag selbst festzulegen.

Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2014 abgelaufen.

**Zu Frage 1:**

1. *In welcher Höhe gedenkt der Regierungsrat den Maximalbetrag für den Kanton Basellandschaft im Steuergesetz festzulegen?*

**Antwort:**

Die Kantone sind vom Steuerharmonisierungsgesetz her gehalten, einen Maximalbetrag für diesen neuen Abzug festzulegen. Aus Gründen der Vereinfachung und in Berücksichtigung des in der Kantonsverfassung stipulierten Vereinfachungsauftrags (Art 133a KV) soll dieser Abzug wie bei der direkten Bundessteuer auf einen jährlichen Höchstbetrag von CHF 12'000 beschränkt werden.

**Zu Frage 2:**

2. *Ab welcher Steuerperiode dürfen Steuerpflichtige mit einer Entlastung für ihre privat getragenen Aus- und Weiterbildungskosten rechnen?*

**Antwort:**

Der Bundesrat hat noch keine Entscheidung über die Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen gefällt. Es ist aber damit zu rechnen, dass diese per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Somit können steuerpflichtige Personen ab dem Steuerjahr 2016 die in Frage stehenden Kosten zum Abzug bringen. Der Regierungsrat wird rechtzeitig die notwendige Gesetzesvorlage dem Landrat zur Beratung übergeben.

Liestal, 08. April 2014

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Peter Vetter